

Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)

Änderung vom 27.04.2016

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 213.221 | 326.111 | **860.111**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [860.111](#) Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24.10.2001 (Sozialhilfeverordnung, SHV) (Stand 01.01.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)¹⁾ in der Fassung der vierten überarbeiteten Ausgabe vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12, 12/14 und 12/15 sind für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe verbindlich, soweit das Sozialhilfegesetz und diese Verordnung keine andere Regelung vorsehen.

² Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach Haushaltsgrösse beträgt pro Monat, unter Vorbehalt von Absatz 3, für

<i>a</i>	(neu) eine Person	CHF 977
<i>b</i>	(neu) zwei Personen	CHF 1 495
<i>c</i>	(neu) drei Personen	CHF 1 818
<i>d</i>	(neu) vier Personen	CHF 2 090
<i>e</i>	(neu) fünf Personen	CHF 2 364

¹⁾ <http://skos.ch/skos-richtlinien/richtlinien-konsultieren>

f (neu) jede weitere Person + CHF 200

³ Bei jungen Erwachsenen wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach Lebens- und Wohnform pro Monat wie folgt festgelegt:

- a entsprechender Anteil bei einer Hausgemeinschaft mit den Eltern oder in einer familienähnlichen Gemeinschaft, wobei sich dieser nach dem Grundbedarf für den gesamten Haushalt, geteilt durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen bestimmt,
- b Pauschale von 748 Franken bei einer Zweckwohngemeinschaft,
- c Pauschale von 782 Franken bei eigenem Haushalt aus wichtigen Gründen,
- d gemäss Absatz 2 bei eigenem Haushalt, wenn sie
 - 1 an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen,
 - 2 einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder
 - 3 eigene Kinder betreuen,
- e Pauschale von 748 Franken bei eigenem Haushalt, ohne die Voraussetzungen nach den Buchstaben c und d zu erfüllen.

Art. 8a Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Integrationszulage für Nichterwerbstätige (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Jede bedürftige Person, die nicht erwerbstätig ist, hat Anspruch auf eine Integrationszulage von 100 Franken pro Monat, wenn sie sich nachweislich angemessen um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemüht.

a *Aufgehoben.*

b *Aufgehoben.*

Art. 8b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Berücksichtigung der Integrationszulage (Überschrift geändert)

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Integrationszulage nach Artikel 8a erfüllt, wird die Integrationszulage bei der Berechnung, ob eine Bedürftigkeit vorliegt, als anrechenbarer Aufwand berücksichtigt.

² *Aufgehoben.*

Titel nach Art. T4-1 (neu)

T5 Übergangsbestimmung der Änderung vom 27.04.2016

Art. T5-1 (neu)

¹ Die Sozialdienste setzen die Leistungen aufgrund der neuen Vorschriften bis spätestens 30. Juni 2016 neu fest.

II.**1.**

Der Erlass [213.221](#) Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 29.10.2014 (IBV) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das monatliche steuerbare Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Dreifache des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a bis f der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)¹ übersteigt.

² *Aufgehoben.*

Art. 13 Abs. 5 (geändert)

⁵ Im Übrigen findet Artikel 12 Absatz 5 Anwendung.

2.

Der Erlass [326.111](#) Kantonale Opferhilfeverordnung vom 28.04.2010 (KOHV) (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bemessung des Überbrückungsgeldes richtet sich nach Artikel 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)².

III.

Keine Aufhebungen.

¹) BSG 860.111

²) BSG 860.111

IV.

1. Diese Änderung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 27. April 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Käser

Der Staatsschreiber: Auer